Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 30 (1940)

Heft: 1

Artikel: Die Blütezeit der bernischen Aristokratie

Autor: Bloesch, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-633376

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Blütezeit der bernischen Aristokratie

Bon Dr. Hans Bloefch

Es ist eine bekannte und aus dem Willen der Seibstbebauptung natürlich zu erklärende Tatsache, daß jede Zeit die ihr unmittelbar voranstehende in ein möglichst ungünstiges Licht zu stellen sucht. Um schärssten kommt dies zum Ausdruck nach gewaltsamen revolutionären Umwälzungen. Unsere heutige Gegenswart bietet dafür reichliche Beispiele. Diese Einstellung entsspringt dem Bedürsnis nach einer nachträglichen Kechtsertigung der durchgesührten Aenderung der Staatssorm.

Besonders ftark und lange hatte das 18. Jahrhundert an dieser Folge der französischen Revolution zu leiden, die eine einschneidende Wandlung der Beifter, der politischen und sozialen Unschauungen nach sich zog, oder, besser gesagt, ihnen zum Durchbruch verhalf. Man vergaß die außerordentliche, rasch und blenbend aufsteigende Entwicklung, die das Zeitalter der Auftlärung in gefellschaftlicher und fultureller hinficht durchgemacht hatte, man vergaß die unerhört reiche Fülle unverwelklicher Blüten, mit denen eine nie vorher gesehene Aufgeschloffenheit des Geistes die Menschheit beglückt hatte, man wollte nur noch die verabscheuungswürdige Rluft sehen, die eine überfeinerte und dekadente, in frivolem Lugus schwelgende herrschende Oberschicht von einem in trauriger Stlaverei und Knechtschaft aus= gesogenen Bolke trennte. Die liberale Geschichtschreibung eines gangen Jahrhunderts bemühte sich, die nächste Bergangenbeit mit möglichst dunklen Farben zu malen, um die eigene herrliche Beit in möglichft hellem Lichte erftrahlen zu laffen.

So wurde auch das alte aristofratische Bern dem Bewußtsein der spätern Geschlechter als eine Zeit der bösen Landvögte
und härtester Bedrückung ins Bewußtsein gebracht. "Es ist dieses Jahrhundert eine Zeit der Schmach" lesen wir in einer Geschichte des Berner Bolkes, die vor bald hundert Jahren geschrieben wurde, und dieses Urteil ist mehr oder weniger auch
heute noch Gemeingut.

Hat das aristofratische Bern wirklich diese harte Zensur verdient? Ich bin weit davon entsernt, mich als einen Lobredner der guten alten Zeit hinstellen zu wollen. Gerade die Bertrautheit mit der geschichtlichen und kulturellen Entwicklung des 18. Jahrhunderts läßt die Schäden und Mängel herausspüren und den Zusammenbruch des Systems als unvermeidlich erkennen, bewahrt aber auch vor der Einseitigkeit, die nur den Schatten sehen will, der jedes Licht begleitet.

Zu einer Ueberprüfung des landläufigen Urteils sollte uns schon das enthusiastische Lob veranlassen, das die Zeitgenossen dem vielgescholtenen bernischen Staate spenden. Höcen wir einige dieser Stimmen.

Der große Preußenkönig, der glänzendste Vertreter des ausgeklärten Absolutismus, der Freund des Berners, General Lentulus, äußerte sich noch in seinen letzten Lebensjahren zu seinem Arzte Zimmermann: "Unsere Zeiten sind für die Republiken gefährlich, nur die Schweiz wird sich noch lange erhalten. Ich liebe die Schweizer und zumal die Regierung in Bern, es ist Würde in allem, was die Regierung in Bern tut, ich liebe die Berner."

Der Dichter Wieland schrieb: "Die Staatsverfassung und Regierung der Republik Bern stand in einer so schönen Gestalt und in einem so blendenden Lichte vor mir, daß ich mir nichts vollkommeneres und glücklicheres unter dem Monde denken konnte." Ihr näheres Studium war es auch, was ihn zu einem großen Teil veranlaßte, im Jahre 1759 eine Hauslehrerstelle in Bern anzunehmen. Und er hat troß aller Enttäuschungen, die er hier erleben mußte, die hohe Meinung vom bernischen Staate zeitlebens beibehalten und seinen Zusammenbruch mit wacher Unteilnabme verfolgt.

Aehnlich äußerte sich der Göttinger Philosophieprofessor Meiners, der die Schweiz mehrsach bereist hat und längere Zeit sich in Bern aushielt: "Der Canton Bern ist eine der vollkommensten, vielleicht die vollkommenste Aristofratie, die sich je in der wirklichen West gefunden hat, und ich zweisse sehr, ob alle die Entwürse von vollkommenen Republiken, welche politische Träumer in alten und neueren Zeiten zusammengedichtet haben, wenn sie von Gott wären realisiert worden, so glückliche Menschen würden gemacht haben, als in bernischem Gebiet wirklich seben."

Und wenn wir bedenken — um nur noch einen anzuführen —, daß der Philosoph Hegel, der in den Neunzigerjahren während drei Jahren eine Hauslehrerstelle in Bern bekleidete, von dessen Regierungssorm so start beeindruckt wurde, daß seine Staatslehre, die dis heute ihre Wirksamkeit bewährt hat, unvertennbar von den bernischen Zuständen beeinflußt worden ist, — so dürften uns diese Zeugnisse doch veranlassen, die Zeit der Gnädigen Herren mit etwas andern Augen anzuschauen, als es gemeinhin noch üblich ist. Uns vor allem zum Bewußtsein bringen, daß bei einem Werturteil nicht die eigene Zeit zum Bergleich herangezogen werden darf, sondern die damalige Umwelt.

Und wie sah nun diese Regierungsform aus, die eben soviel Bewunderung wie Abscheu erweckte?

Das Eigenartige und Entscheidende an diesem in seiner letten Form unantaftbaren Gefüge ift, daß es nicht das Ergebnis eines einmaligen Willensattes, eine ausgeklügelte Staats= maschinerie ift, sondern ein langsam, in Jahrhunderte langer Entwicklung allmählich Gewordenes, aus sich selbst heraus Bemachsenes. Der bernische aristofratische Staat wird getragen von der Voraussetzung, daß die Burgerschaft der Stadt Bern rechtmäßige Eigentümerin des ganzen Landes ift, nicht anders als ein Bauer sich als Eigentümer des erworbenen und nach und nach durch Rauf und Erbichaft vergrößerten hofes fühlt. Mit dem Moment, da diese Voraussetzung nicht mehr zu recht bestand, mußte auch das ganze mit so großer Kunft und Weisheit aufgebaute Gefüge zusammenbrechen. Mit ihrem Blut und Gut hatten die Bürger der Stadt ihr Gebiet ertämpft und erworben, bis es sich als ein mächtiger zusammenhängender Staat vom Genfersee bis zum Rhein erstreckte und beinahe den dritten Teil des heutigen Schweizerlandes umfaßte.

Ursprünglich hatte daran die gesamte Bürgerschaft ihren Anteil, deshalb auch die große Werbekraft, die das Berner Burgerrecht besaß, das rasche Zuströmen bedrohter oder verarmter Abelsgeschlechter. Als diese ausstarben, übernahmen die reichgewordenen Bürgergeschlechter die Führerrolle und setzten die ritterliche Tradition fort. Als aber die kriegerische Zeit abgeschlossen war, der Staat seine endgültige Gestalt erhalten hatte und nach außen sest und sicher dastand, da schwand das Interesse am Zustrom neuer Mitstreiter, er wurde nun zu einem Zustrom neuer Anteilhaber.

Der allgemeinen Tendenz der Zeit folgend, wirfte sich das absolutistische Prinzip in der Weise aus, daß der Areis der Besitzer dieses mächtigen und einträglich gewordenen Eigentums enger und enger gezogen wurde. Das machte sich auch äußerlich geltend. Im Jahre 1722 erhielt das große Staatssiegel eine neue Umschrift. Die schöne Bezeichnung "communitas burgensium de Berno" hatte ihren Sinn schon lange verloren. Man hatte die Devise in richtiger Erkenntnis der neuen Verhältnisse abgeändert in "civitas et communitas Bernensis". Nun ging man noch einen Schritt weiter und schrieb eindeutig: Respublica Bernensis.

Die höchste Gewalt, der Souverän, war nicht mehr die Gemeinschaft der Bürger, sondern der Rat der Zweihundert. Dadurch wurden alle Familien von den Vorteilen des gewaltigen Besitzes ausgeschlossen, die keinen Vertreter im Rat hatten. Es bildete sich ein immer engerer Kreis von Familien, die wirks

lich im Regiment faßen und, da fich der Rat zum größten Teil selbst ergänzte, dafür forgten, daß fie den fetten Ruchen nicht

mit andern teilen mußten.

So bildeten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts in der Stadt vier scharf von einander getrennte Alassen: die Hinterssässen, die gar keine Rechte besitzen und für die Ausenthaltssbewilligung noch eine jährliche Abgabe entrichten müssen. Die ewigen Einwohner oder Habitanten, die allen Schutz der Obrigsteit genießen, aber nicht zu Amt und Würden gelangen können. Die regimentssähigen Burgergeschlechter, die sich mit der platonischen Fähigkeit, in den Nat kommen zu können, begnügen müssen und endlich die wirklich regierenden Familien, die durch Aussterben und allerhand Wahlpraktiken im Laufe des Jahrhunderts immer kleiner an Jahl wurden, sodaß sich schließlich das ganze Regiment auf wenige bevorrechtete Familien besichränkte.

Während der hundert Jahre von 1684 bis 1784 starben 207 regimentsfähige Familien aus, also im Durchschnitt jährlich mehr als zwei. Dagegen waren die Neuaufnahmen während dem seltraume verschwindend klein und durch immer verlängerte und erschwerte Wartezeit bis zur wirklichen Wahlfähigkeit praktisch absolut wirkungslos. 1779 saßen im großen Rat 274 Glieder aus 264 regimentsfähigen Familien, 1795 dagegen beanspruchten 29 Familien für sich allein 154 Katsstellen.

Die Schuld an dieser trüben, einer eigentlichen Oligarchie zutreibenden Erscheinung trägt nicht das System, die Versassung, sondern die menschliche Schwäche, der Eigennutz, die gesellschaftliche Sitte, die, wie vieles andere, vom französischen Hose her ins Land hereingeschleppt wurde. Das soziale Vorurteil, das Handwerf, Raufmannsstand und jegliche untere Besantung als unverträglich mit dem Vollbürgerrecht ansah. So wurde der Reichtum einer Famisie, der keinen weitern Erwerb nötig machte, zur Vorbedingung zur Regimentsbesetzung, und anderseits führte die Notwendigkeit, sich sein Brot verdienen zu müssen, unweigerlich zum Ausschluß aus dem Kreis der regietenden Famisien.

Die Einsicht in diese Uebelstände sehlte nicht, immer wieder versuchte man Abhilse zu schaffen, "eine burgerliche Gleichheit zuwege zu bringen". Es half alles nichts, weder die schweren angedrohten Strasen, noch das Berbot, Wappen und Adelstitel im Lande zu gebrauchen. Weder die Einsührung des Loses, mit der man den schlimmsten Intrigen und Wahlmachenschaften abbelsen wollte, noch der verzweiselte letzte Bersuch der Demokratisierung, der burgerlichen Gleichmacherei nach oben, indem man 1783 allen regimentssähigen Geschlechtern die Annahme der Adelspartisel, des "von" gestattete. Bon dieser naiven Bergünstigung konnten natürlich nur die Familien Gebrauch machen, die auch die finanziellen Konsequenzen dieser sozialen Kanger-

höhung auf sich zu nehmen imstande waren, dafür reizte sie Friedrich den Großen zu dem beißenden Witwort: "Messieurs de Berne se sont déisiés,"

Die bis ins Kleinste geordnete Staatsmaschinerie, von der das ganze weitgespannte Land in so musterhaster Weise regiert wurde, daß sie mit Recht die allgemeine Bewunderung sand, beruht auf zwei bisher ungedruckten Gesetzessammlungen, dem sogenannten "roten Buch" und den "Burgerpunkten", die zusammen als eine Art Berfassung des Staatswesens gelten können. Es sind Sammlungen der im Lauf der Jahrhunderte erwachsenen und gültig gebliebenen Grundgesetze mit den nach Bedarf vorgenommenen Abänderungen. Diese Berfassung war also nicht etwas Unabänderliches, Feststehendes. Es beherrscht sie der vernünstige Grundsat, der im roten Buch selbst ausgessprochen ist:

"Gleichwie die Freiheit eines Staates und die wesentliche Form eines Regiments beständig und unbeweglich sein sollte, also müssen im Gegenteil die Mittel, damit sie zu diesem Zweck dienen mögen, zuweilen abgeändert und nach Beschaffenheit der Zeiten eingerichtet werden." Solche Abänderungen dursten aber nur mit Zweidrittelsmehrheit vorgenommen werden.

Die höchste Gewalt, die staatliche Souveränität, beruhte, wie ich schon früher andeutete, ursprünglich auf der Gesamtge= meinde, zu Beginn des 18. Jahrhunderts aber wurde sie durch einen eigentlichen Staatsstreich auf den Rat der Zweihundert, den Großen Rat, übertragen. Diefer bestand aus 201 bis 299 Mitgliedern. Periodisch murde er auf 299 ergänzt. Diese Bur= gerbesatung, die im 18. Jahrhundert ungefähr alle gehn Jahre stattfand, bildete naturgemäß das größte Ereignis im Leben des regimentsfähigen Berners, denn erst mit der Bahl in diese Behörde bekam er Belegenheit, am öffentlichen Leben attiv teilzunehmen, eine einträgliche Stelle zu erhalten, seiner Familie den Sit im Regiment zu fichern. Es ift daber ohne weiteres verständlich, daß mit den Wahlen die unglaublichsten Aufregun= gen verbunden waren, die zeitweise selbst einem haller wichtiger als die ganze Wiffenschaft waren. Je komplizierter das Wahl= verfahren gemacht murde, um unanständige Braftiten, wie Stimmentauf und ertaufte Refignationen zu verhindern, um fo raffinierter murden auch die Mittel, mit denen man fich den Eintritt in den "Stand" ju fichern fuchte. Dem hauptübelftand, daß einzelnen Ehrenämtern die freie Nomination von neuer Ratsmitgliedern vorbehalten war — ein zu Gesetzestraft ge= langtes Gewohnheitsrecht - fonnte nicht gefteuert werden, denn gerade dadurch konnten die einflußreichen Familien ihre Bosition verstärken, konnten ihre heiratsfähigen Töchter als "Barettlitochter" dem ihnen genehmen Ratskandidaten zugleich mit ber Stelle versprechen.

Fortsetzung folgt.

Hundert Jahre schweizerischer Gletscherforschung

Von B. Güngler=Seiffert

Heute gehört es zum Schulwissen der Kinder, daß vor Zeiten die Gletscher unserer Alpen aus ihren Tälern hervorquollen, daß sie zwischen Genf und der Donau ein gewaltiges Borlandsis bildeten und dann beim Abschmelzen den mitgeführten Moränenschutt als kulturfähigen Boden liegen ließen. Das klingt uns Heutigen so selbstverständlich, daß niemand mehr daran denkt, wie viel leidenschaftlicher, weil weltanschausicher Kampf um diese scheindar einsache Erkenntnis ausgesochten merden mußte.

Während das Wissen von den Gletschern aufzudämmern begann, ging nämlich noch immer die Lehre der "Diluvianer" um, deren stubenstaubiger Scharssinn zur Stüße eines wantenden Buchstabenglaubens diente. Ansehen hatte sich dieser Geist verschafft, als er in den Bersteinerungen nicht mehr sinnlose Spielereien einer unbelebten Natur erblicken wollte, sondern echte Reste von Meertieren, lediglich aber, damit Muschen, Schnecken und Fischzähne den Beweis für die Sintslut (lateinisch-diluvium) erbrächten. Auch die Schutt- und Schottermassen am Fuse der Alpen mußten sich eine entsprechende Deutung gefallen lassen. Daß mächtige und fremdartige Steine inmitten dieses Schuttes liegen, daß riesige Blöcke ähnlicher Art an steilen Berghängen hoch über den Flutgrenzen vorsommen, war zwar schon damals verwunderlich, den Berteidigern des Sintsslut-Gedankens bewiesen diese Riesengranite jedoch nur, daß die vermeintlichen Wassermassen mit unvorstellbarer Wucht das Land durchtost hatten.